



REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10

31 6470/1-III/1/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF	
20	GE/1985
Datum:	22. MRZ. 1985
Verteilt:	2 5. MRZ. 1985 <i>Stromer</i>

Z. Howar

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Vereinsgesetz 1951
geändert wird (Vereinsgesetz-
novelle 1985)

Bezug: 90.745/2-II/15/85 des Bundesministeriums für Inneres

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

19. März 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Lehner

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**

Sektion III

31 6470/1-III/1/85

A-1015 Wien, Schuberting 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl 24.ADir.
Sachbearbeiter: FrischengruberAn das
Bundesministerium
für Inneres
Generaldirektion für
die öffentliche
SicherheitHerrengasse 7
1014 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Vereinsgesetz 1951
geändert wird (Vereinsgesetz-
novelle 1985).

Bezug: Schreiben vom 21. Februar 1985
90.745/2-II/15/85

Zu dem im Bezug angeführten Gesetzesentwurf erstattet das
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
folgende

S T E L L U N G N A H M E

=====

I Allgemeines

Die rechtspolitische Grundtendenz des Gesetzesentwurfes die
Vereinsbildung wesentlich zu erleichtern, die Rechte der Ver-
einsmitglieder zu stärken und das Vereinsleben transparenter
zu gestalten, wird im Hinblick auf das rege Vereinsleben in
Österreich, aber auch im Hinblick auf den grundrechtlichen
Schutz der Vereinsfreiheit unterstützt.

- 2 -

II Zu den einzelnen BestimmungenArtikel IZ 2

Der Einleitungssatz und der neue Buchst. d) sollten lauten:

Dem § 3 Buchst c) wird nach Ersetzung des Punktes durch einen Strichpunkt folgende Bestimmung angefügt:

"d) auf die Verbindung, etwa Bürgerinitiativen."

Z 9

Im vorgeschlagenen § 12 Abs 1 zweiter Satz sollte aus sprachlichen Gründen die Wendung "innerhalb der selben Frist" durch die Wendung "der gleichen Frist" ersetzt werden.

Z 12 bis 19

Die §§ 15 bis 22 könnten weniger aufwendig unter einer besonderen Zahl aufgehoben werden.

"12. Die §§ 15 bis 22 entfallen".

Z 23

Im künftigen § 27 Abs 2 sechster Satz sollte, entsprechend dem Stand der Sozialhilfegesetzgebung der Länder, nicht mehr von "allgemeinen Fürsorgezwecken", sondern von Zwecken der Sozialhilfe gesprochen werden. Der letzte Halbsatz dieses Satzes könnte daher lauten:

"....., sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen."

- 3 -

Z 25

Die hier, besonders im § 29 Abs 2 vorgeschlagenen Strafbestimmungen sollten davon abhängig gemacht werden, daß die Behandlung dieser Straftaten nicht in die Zuständigkeit der Gerichte (vgl. etwa §§ 277 ff StGB) fällt.

Artikel II bis IV

Diese Artikel des Entwurfs könnten inhaltsgleich und weniger aufwendig in einem einzigen Gesetzesartikel, gegliedert in drei Paragraphen, unter der Bezeichnung "Übergangs- und Schlußbestimmungen" zusammengefaßt werden.

III Schlußbemerkung

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

19. März 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

